

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 20/25

Augsburg, 30.07.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.10.2026	13:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3,5-ZKB-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit Loggia und Keller; Baujahr ca. 1981; Wohnfläche ca. 81 m²

Lage: Walther-Heim-Straße 7b, 86161 Augsburg, Stadtteil Hochfeld

Verkehrswert: 270.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz

Lage: Walther-Heim-Straße 7-14, 86161 Augsburg, Stadtteil Hochfeld;

Verkehrswert: 15.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel. 08331 609-41636

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Augsburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	6,13/1000	Wohnung mit Keller	67	21045
2	0,3/1000	Tiefgaragenstellplatz	TG 307	21285

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
-----------	-----------	------------------------	-----------	--------

Augsburg	5402	Bauplatz	An der Walther-Heim-Straße	1,4776
----------	------	----------	----------------------------	--------

Zusatz zu Nr. 1 und 2: Geh- und Fahrrecht am Grundstück FlurNr. 5402/8 Gemarkung Augsburg

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht